

Mit Eltern in Kontakt ... und (rechtliche) Aspekte des Kinderschutzes

- Dr. Detlev Lauhöfer -

Ihr heutiger Referent

Dr. Detlev Lauhöfer

- Direktor des Amtsgerichts Wildeshausen
- u.a. Familien- und Zivilrichter
- Mediator
- Referent im Bereich Drogen- und Alkoholprävention
- Beirat der win2win gGmbH

Thematische Ausgangsfrage

Was ist in Grenzsituationen zu tun, wenn

- ein Einvernehmen mit den Inhabern der elterlichen Sorge nicht zu erzielen ist,
- das Wohl eines Kindes aber erheblich gefährdet ist ?

Gliederung

- I. Rechtliche Rahmenbedingungen
- II. Was braucht ein Kind ?
- III. Elternrechte und -pflichten
- IV. Kindeswohlgefährdung
- V. Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631b BGB
- VI. Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundgesetz (GG) Art. 1 und 2

hier: Menschenwürde, Freiheit, körp. Unv.



Kinder und Jugendliche als Grundrechtsträger

Artikel 1 GG:

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 GG:

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. (...)

Rechtliche Rahmenbedingungen

Grundgesetz (GG) Artikel 6

hier: Ehe, Familie, nichteheliche Kinder



Ehe und Familie als Grundrechtsträger

Artikel 6 GG:

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Rechtliche Rahmenbedingungen hier: Elternrecht und Elternverantwortung

Artikel 6 Absatz 2 GG

=

§ 1 Abs. 2 SGB VIII

Rechtliche Rahmenbedingungen

[hier: Sozialgesetzbuch (SGB) VIII
- Kinder- und Jugendhilfe -]



§1 ...

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Rechtliche Rahmenbedingungen hier: Elternrechte

Das Elternrecht umfasst:

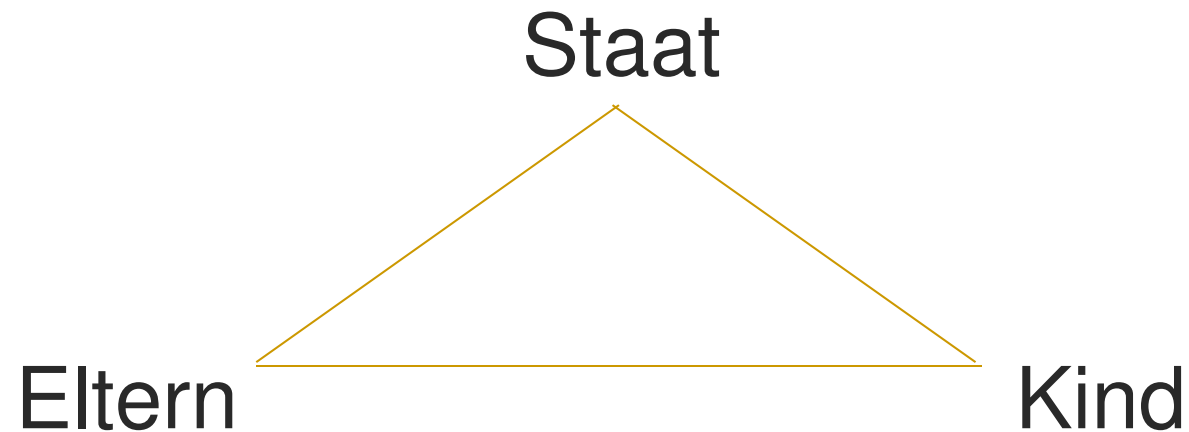
- Freie Gestaltung der Pflege für das körperliche Wohl sowie die Sorge um das geistige und seelische Wohl
- Umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen
- Entscheidung über das Ausmaß und die Intensität der Zuwendung und Pflege sowie die Wahl der weltanschaulichen Erziehung
- Auswahl über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, den Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten sowie den Inhalt seiner Ausbildung

Rechtliche Rahmenbedingungen hier: Grenzen der Elternrechte ...

... durch die grundgesetzlich geschützten
Rechtsgüter des Kindes :

- Menschenwürde
- Leben
- Körperliche Unversehrtheit
- (Bewegungs-) Freiheit

Rechtliche Rahmenbedingungen hier: Dramadreiseck



Was braucht ein Kind ?

Elternrechte/-pflichten ?

Wie reagiert der Staat bei einer Störung ?

Was braucht ein Kind ?

Zu den elementaren Bedürfnissen von Kindern gehören
(vgl. Schmidtchen, S. Kinderpsychotherapie, Stuttgart 1989.)

- **körperlicher Bedürfnisse:**

Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.

- **Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.

Was braucht ein Kind ?

- **Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung:**
Dialog und Verständigung (verbal und nonverbal), Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft, Familie etc.
- **Bedürfnisse nach Wertschätzung:**
bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:**
Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.

Was braucht ein Kind ?

- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:**

Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc.

Was braucht ein Kind ? hier: Pyramide kindlicher Bedürfnisse

nach *Maslow*; aus: Kindesvernachlässigung. Erkennen – Beurteilen – Handeln. 2006, S. 20



Was braucht ein Kind ?

hier: Folgen der Bedürfnisvernachlässigung

(Fegert: Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien, in: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Familien in Krisen –Kinder in Not (Kongressdokumentation), Münster 1997, S. 66 – 73.)

Basic needs	Folgen des Mangels	Langzeitfolgen
Liebe, Zuwendung	Gedeihstörungen, emotionale Störungen	Körperliche/ psychische Deprivationsfolgen
stabile Bindungen	Auffälligkeiten im Kontakt (Nähe-Distanz)	Bindungsstörungen
Versorgung	Hunger, Fehlernährung Gedeihstörungen	psychosozialer Minder- wuchs
Aufsicht	Unfälle	Behinderungen
Körperpflege	Entzündungen (im Windelbereich)	Defektheilungen (z. B. auf d. Haut nach Superinfektionen)
Gesundheitsfürsorge	vermeidbare Erkrankungen	schwere Verläufe

Was braucht ein Kind ?

hier: Folgen der Bedürfnisvernachlässigung

(Fegert: Basic Needs als ärztliche und psychotherapeutische Einschätzungskriterien, in: Institut für soziale Arbeit e.V. (Hrsg.): Familien in Krisen – Kinder in Not (**Kongressdokumentation**), Münster 1997, S. 66 – 73.)

Basic needs	Folgen des Mangels	Langzeitfolgen
Tagesablauf	Schlafstörungen, Apathie am Tag	Entwicklungsstörungen, Deprivation
relative Freiheit von Angst	Angst	Selbstwert- und emotionale Probleme
körperliche Unversehrtheit	Angst, Verletzung nach Misshandlung und sexuellem Missbrauch	posttraumatische Reaktionen, Bindungs- und Persönlichkeitsstörungen
Respekt vor altersentsprechender Intimität, Schutz vor sexueller Ausbeutung	sexualisiertes Verhalten	psychische Langzeitfolgen, Partnerprobleme etc.
Anregung, Vermittlung von Erfahrungen	Entwicklungsdefizite, Deprivation	Entwicklungsstörungen, psychiatrische Störungen

Elternrechte und -pflichten

Das Elternrecht umfasst:

- **Freie Gestaltung der Pflege für das körperliche Wohl sowie die Sorge um das geistige und seelische Wohl**
- **Umfassende Verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen**
- **Entscheidung über das Ausmaß und die Intensität der Zuwendung und Pflege sowie die Wahl der weltanschaulichen Erziehung**
- **Auswahl über die Art und Weise der Betreuung des Kindes, den Begegnungs- und Erlebnismöglichkeiten sowie den Inhalt seiner Ausbildung**

Elternrechte und -pflichten

hier: §1626 BGB



Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).

(2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.

Elternrechte und -pflichten

hier: §1626 BGB



Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

(3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der **Umgang mit beiden Elternteilen**. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

Elternrechte und -pflichten

hier: §1627 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge

Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Bei Meinungsverschiedenheiten **müssen sie versuchen, sich zu einigen.**

Elternrechte und -pflichten

hier: §1631 BGB



Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die **Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.**

(2) Kinder haben ein Recht auf **gewaltfreie Erziehung**. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

Elternrechte und -pflichten

hier: §1632 BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

- (1) Die Personensorge umfasst das Recht, die **Herausgabe** des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.
- (2) Die Personensorge umfasst ferner das Recht, den **Umgang** des Kindes auch mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen.
- (4) Lebt das Kind seit längerer Zeit in Familienpflege und wollen die Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen, so kann das Familiengericht von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeperson anordnen, dass das Kind **bei der Pflegeperson verbleibt**, wenn und solange das **Kindeswohl** durch die Wegnahme **gefährdet** würde.

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1666

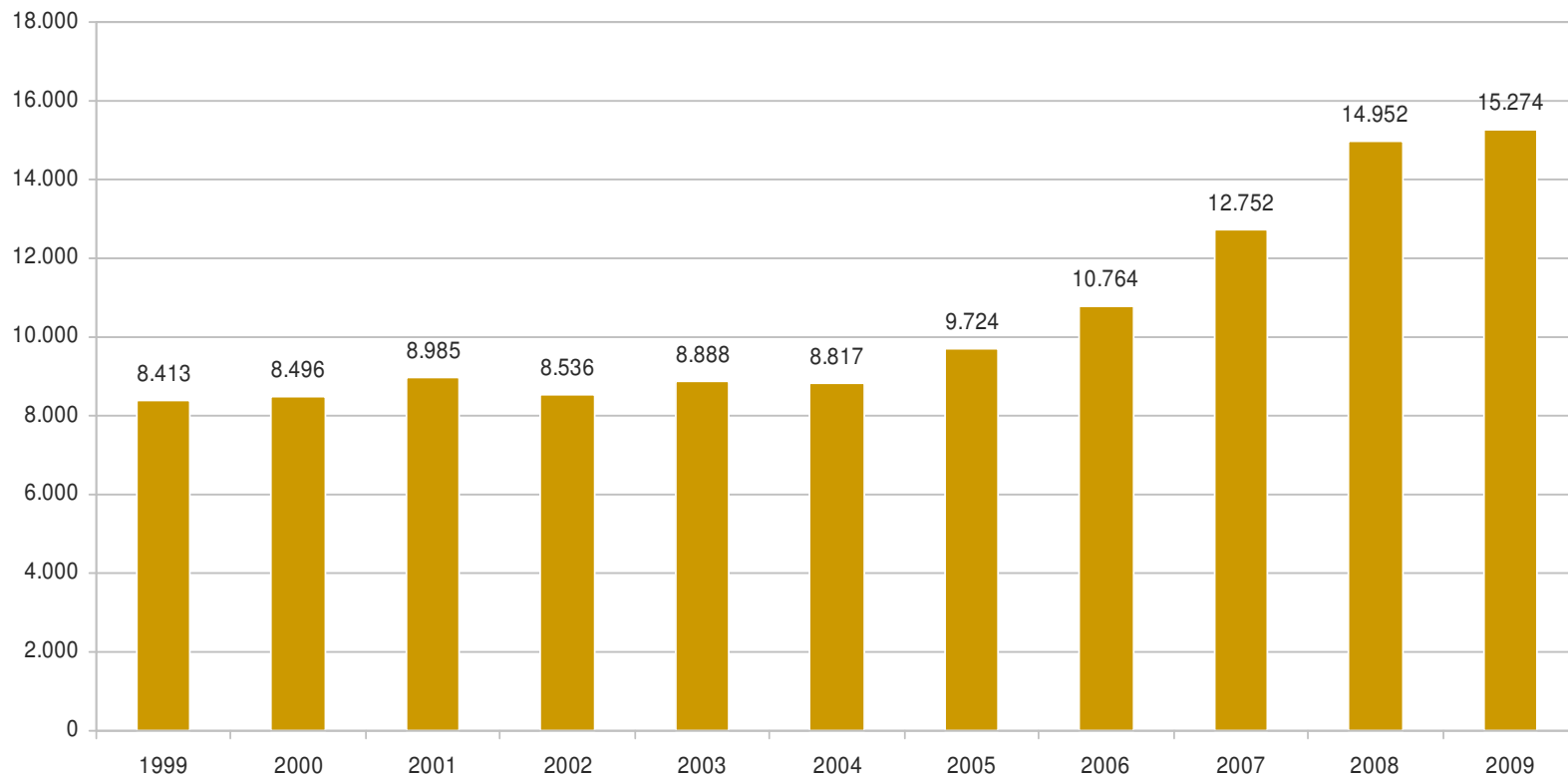
Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet und** sind die Eltern **nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die **Maßnahmen** zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) ...

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a BGB hier: Statistik der Sorgerechtsentzüge

Anzahl der Sorgerechtsverfahren in Deutschland insgesamt von 1999 bis 2009*



Quelle: Statistisches Bundesamt

Kindeswohlgefährdung

hier: Begriff

Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

(BGH FamRZ 1956, 350 = NJW 1956, 1434)

Kindeswohlgefährdung

hier: Begriff

- „Kindeswohlgefährdung“ = **zukunftsorientiert**:
Eine bereits eingetretene Schädigung des Kindes ist bei bestehender Gefährdung nicht zwingend erforderlich, um Schutzmaßnahmen ergreifen zu können.
- Es handelt sich um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**, der sich allein an den verschiedenen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung konkretisieren lässt.

Kindeswohlgefährdung hier: Erscheinungsformen

Formen von Kindeswohlgefährdungen

- Kindesmisshandlung
 - körperliche Misshandlung
 - seelische Misshandlung
- Sexueller Missbrauch von Kindern
- Vernachlässigung

Kindeswohlgefährdung

hier: Begriff der Vernachlässigung

Die andauernde oder wiederholte **Unterlassung fürsorglichen Handelns** durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), **welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre**

- durch aktives oder passives Verhalten
- aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.

(nach Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21)

Kindeswohlgefährdung

hier: Folgen der Vernachlässigung

- Chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung der Lebensbedürfnisse
- Hemmung, Beeinträchtigung oder Schädigung der körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung

(nach Schone, R., Gintzel, U., Jordan, E., Kalscheuer, M., Münder, J.: Kinder in Not. Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster 1997, S. 21)

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a BGB

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1666

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das **körperliche, geistige oder seelische Wohl** des Kindes oder sein Vermögen **gefährdet und** sind die Eltern **nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden**, so hat das Familiengericht die **Maßnahmen** zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) ...

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666, 1666a BGB

3) Zu den gerichtlichen **Maßnahmen** nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. **Gebote**, **öffentliche Hilfen** wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. **Gebote**, für die Einhaltung der **Schulpflicht** zu sorgen,
3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere **Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält**,

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631b BGB

hier: Gesetzestext §§ 1666, 1666a BGB



4. **Verbote**, **Verbindung zum Kind aufzunehmen** oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die **teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.**

(4) ...

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631b BGB

hier: Gesetzestext §§ 1666, 1666a BGB



Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1666a

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr **nicht auf andere Weise**, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. (...)

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn **andere Maßnahmen erfolglos geblieben** sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

Eingriff durch das Familiengericht gemäß § 1666 BGB und 1631b BGB

hier: Voraussetzungen/Rechtsfolgen gem. §§ 1666, 1666a BGB



Voraussetzungen gemäß § 1666 BGB			Rechtsfolge
(1) Das Kindeswohl ist gefährdet	(2) Infolge eines bestimmten Verhaltens der Eltern oder Dritter, durch a) Sorgerechtsmissbrauch b) Vernachlässigung c) unverschuldetes Versagen d) Verhalten Dritter	bei mangelnder Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr	Eine verhältnismäßige und im Vergleich zu anderen mildeste Maßnahme des Familiengerichts, (§§ 1666, 1666a BGB)
<ul style="list-style-type: none"> • körperlich (Versorgung, Körperpflege, Schutz vor Gefahren, Aufsicht) • geistig (Bildung) • seelisch (stabile Bindung, Liebe, Zuwendung, Akzeptanz) 	<p>zu a): körperliche oder seelische Misshandlungen</p> <p>zu b): mangelhafte Ernährung, Bekleidung und Betreuung; unzureichende Aufsicht, fehlende Erziehung.</p> <p>zu c): Objektive Vernachlässigung des Kindes ohne erweisbares Verschulden wie z.B. bei Alkoholismus oder Zwangslagen.</p> <p>zu d): z.B. Aufenthalt bei Zuhältern oder in einer Sekte</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Ermahnung, Verwarnungen, Verhaltensgebote; • Entziehung von Teilen der Personensorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht und Verfahrensrechte nach § 36 SGB VIII) oder der gesamten Personensorge oder der gesamten elterlichen Sorge; • Ersetzung von elterlichen Willenserklärungen; • Wohnungswegweisung des misshandelnden Elternteils; • gegenüber Dritten: Kontaktverbote, Herausgabeanordnungen, „Go-Order“.

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631a BGB hier: Rechtsprechung zu § 1666 BGB



Eine nachhaltige und schwerwiegende Beeinträchtigung des Kindeswohls wurde beispielsweise in den folgenden Fällen angenommen:

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631a BGB hier: Rechtsprechung zu § 1666 BGB



(vgl. zum Ganzen: Diederichsen in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 69. A. § 1666 Rn. 12 ff. m.w.N.)

- Sexueller Missbrauch,
- Körperliche Misshandlung,
- Defiziente Eltern infolge Drogen- oder Trunksucht,
- Anhalten des Kindes zum Betteln oder zu strafbaren Handlungen oder zu Unzucht oder das Zugänglichmachen pornografischer Darstellungen,
- Hysterische Tobsuchtsanfälle und Ausweisung aus dem Elternhaus in blinder Wut,

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631a BGB

hier: Rechtsprechung zu § 1666 BGB



- Verhinderung des Briefwechsels oder des Umgangs mit Geschwistern oder Großeltern (§ 1685 BGB),
- Versagen von Impfschutz bei Reisen in seuchengefährdete Gebiete,
- Weigerung, ein Kind operieren oder eine Bluttransfusion vornehmen zu lassen,
- Hineinzwingen in einen ungeeigneten Beruf; Abhalten des Kindes vom Schulbesuch; Schulschwänzen,

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631a BGB hier: Rechtsprechung zu § 1666 BGB



- Ablehnung psychiatrischer Untersuchung bei offensichtlicher Fehlentwicklung eines Kindes,
- Beschneidung eines Mädchens,
- Vernachlässigung des Kindes durch fehlerhafte Ernährung oder Pflege, wenn weitgehende Verwahrlosung droht,
- Psychische Erkrankungen wie paranoide Psychosen der Eltern, auch wenn sie nur in Schüben auftreten,
- Langjährige Traumatisierung des Kindes,

Eingriff durch das Familiengericht gemäß §§ 1666 und 1631a BGB hier: Rechtsprechung zu § 1666 BGB



- Beeinträchtigung der sprachlichen Entwicklung des Kindes,
- Mangelnde Einsicht in die Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer heilpädagogischen Einrichtung.

**Eingriff durch das Familiengericht gemäß
§§ 1666 und 1631b BGB
hier: Schutzgut**



Schutzgut des § 1666 Abs. 1 BGB ist

„das körperliche, geistige oder seelische
Wohl des Kindes“

**Eingriff durch das Familiengericht gemäß
§§ 1666 und 1631b BGB
hier: Schutzgut**



Gegenstand des staatlichen Wächteramtes ist
nicht das

„Wohl des Kindes“

im Sinne optimalen Wohlbefindens und
optimaler Entwicklungsbedingungen.

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

hier: Gesetzestext (ab 01.01.2012)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so hat es das ^{α)} **Gefährdungsrisiko** ^{β)} **im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die ^{γ)} **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen** in die Gefährdungseinschätzung **einzubeziehen** und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen ^{δ)} **unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung** zu **verschaffen**. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von ^{ε)} **Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten **anzubieten**.

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII hier: Handlungsmaximen

§ 8a Abs. 1



Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

hier: Gesetzestext (ab 01.01.2012)



Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(2) Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für **erforderlich**, so hat es das ^{α)} **Gericht anzurufen**; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine **dringende Gefahr** und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen ^{β)} **in Obhut zu nehmen**.

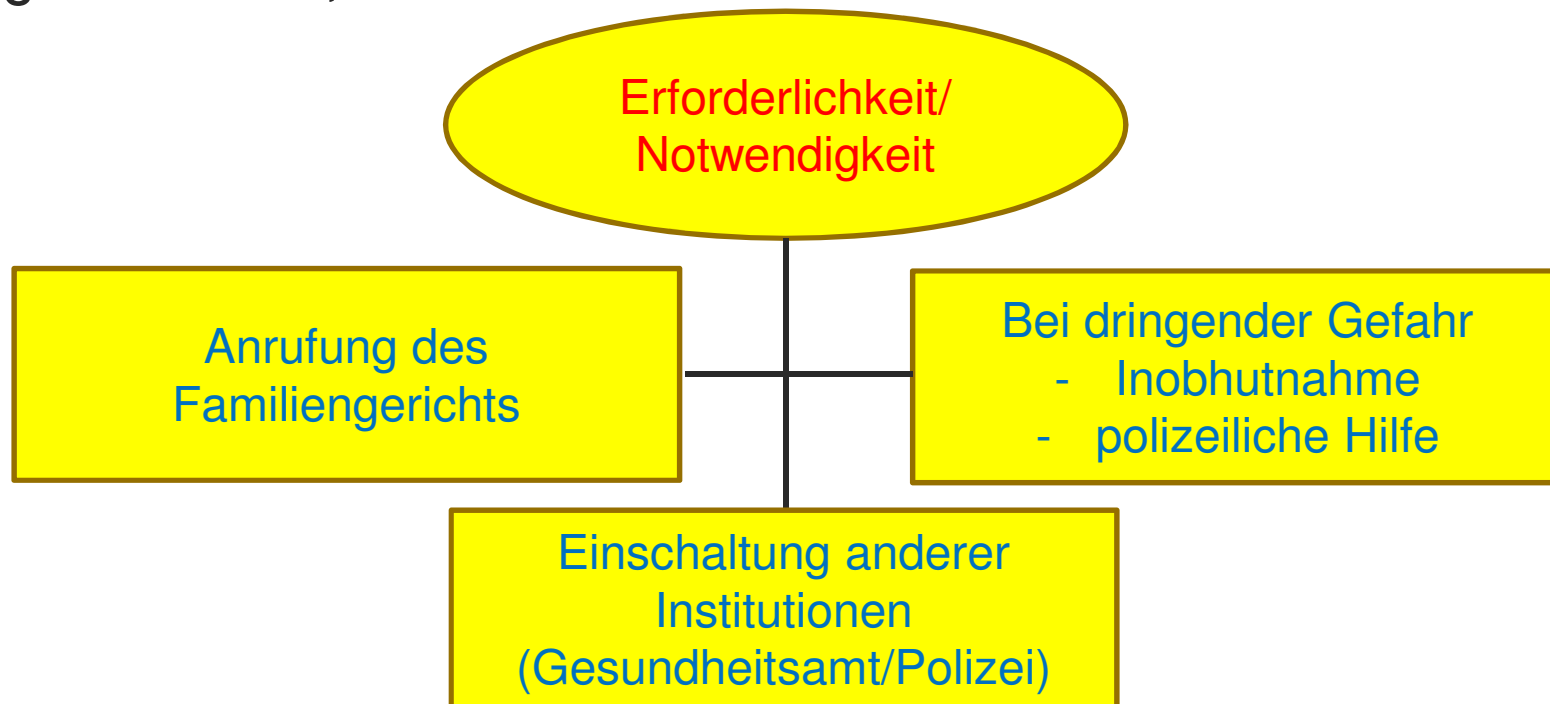
Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII hier: Gesetzestext (ab 01.01.2012)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das **Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei** notwendig ist, hat das **Jugendamt** auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII hier: Handlungsmaximen

§ 8a Abs. 2, 3



Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

hier: Gesetzestext (ab 01.01.2012)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Aachtes Buch (VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) In **Vereinbarungen** mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte ^{a)} **bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,**
2. bei der Gefährdungseinschätzung ^{b)} **eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
3. die ^{v)} **Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche** in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen** werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

hier: Gesetzestext (ab 01.01.2012)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII)

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

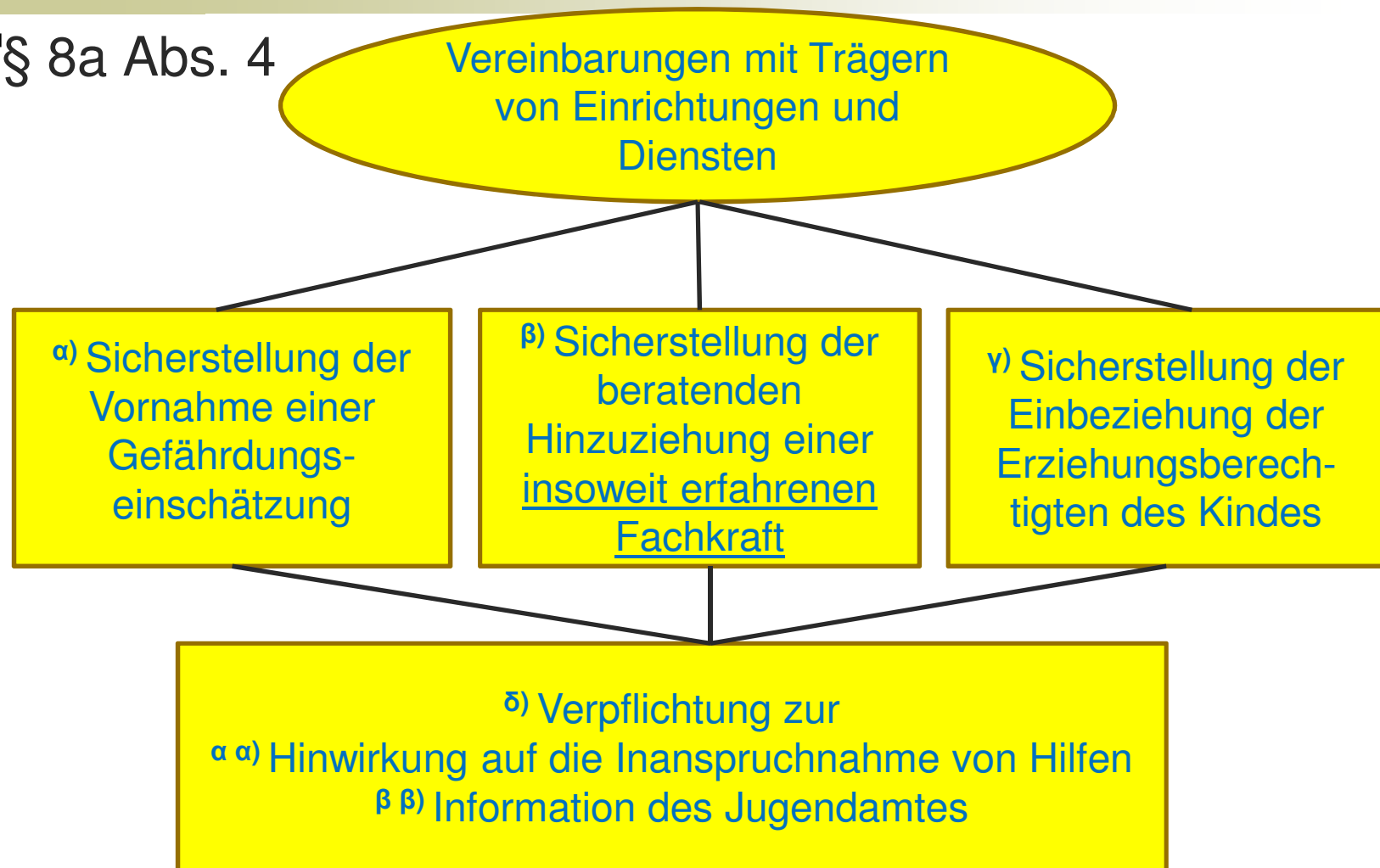
(4) ...

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die ^{δ)} **Verpflichtung** aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten ^{αα)} **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, wenn sie diese für erforderlich halten, und das ^{ββ)} **Jugendamt informieren**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII

hier: Handlungsmaximen

§ 8a Abs. 4



Sechs Thesen:

1. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die vorrangig ihnen obliegende Pflicht; über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
2. Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln.
3. Die Eltern haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben; bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen.
4. Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung; körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
5. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.
6. Schutzgut des § 1666 Abs. 1 BGB ist „das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes“ und nicht das „*Wohl des Kindes*“ im Sinne optimalen Wohlbefindens und optimaler Entwicklungsbedingungen.

Ende

Puh, war
das aber
anstrengend !



© pixelio

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !